

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

96. Sitzung (05.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Sechs und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 5. December 1831.

Gegenwärtig:

Er. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-
Neudenaу,
des Herrn Staatsministers Febrn. v. Türkheim,
des Febrn. v. Falkenstein,
des Febrn. v. Benningen, und
des Febrn v. Göler.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Staatsrath Winter.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten
Kammer, in Betreff der von derselben modificirten Adresse,
wegen Aufhebung der Verwaltungsjustiz und Entscheidung
der Kompetenzconflicte, vor.

Unterbeilage zu Ziffer 236.

Nach Verlesung und Genehmigung der an die zweite Kammer zu erlassenden Mittheilung auf die Adresse, wegen Herabsetzung der Hundstagen, erstattete der Oberst v. Lasollave Namens der Commission Bericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, das Schuldencontrahiren der Officiere betreffend;

Beilage Ziffer 237.

Die Discussion darüber wurde auf eine der nächsten Sitzungen festgesetzt.

Reg. Com. Staatsrath Winter machte der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog geruht haben, den Landtag bis zum 21. dieses Monats zu verlängern;

Beilage Ziffer 238 (ungedruckt).

Das hohe Präsidium benachrichtigte die Kammer, daß der Frhr. v. Benningen wegen des Ablebens seiner Mutter gestern Abend schnell habe verreisen müssen.

Die Tagesordnung führte nunmehr auf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Vor dem Beginnen der Discussion will ich mir einige Worte über eine Abweichung von der gewöhnlichen Geschäftsform erlauben, welche Statt gefunden hat. Ich habe nämlich dasjenige, was ich bei der heutigen Discussion bemerken wollte, drucken, und unter die verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer austheilen lassen. Die Regierung wird nämlich bei verschiedenen Artikeln dieses Gesetzes einige neue Anträge stellen. Ich halte es für eine wahre Calamität, wenn solche neue Anträge in einer Sitzung unerwartet gemacht werden; man läuft gewöhnlich dabei Gefahr, daß die Reife der Berathung verloren geht. Die Bemerkung, daß mein Zweck kein anderer war, als

diese zu befördern und zu sichern, wird die vorliegende Abweichung von der gewöhnlichen Geschäftsform gewiß entschuldigen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin mit dieser so eben ausgesprochenen Ansicht vollkommen einverstanden, und zweifle nicht, daß alle Mitglieder dieser hohen Kammer dieselben Gesinnungen theilen, nämlich, daß wir diese scheinbare Abweichung von der Form nur mit Dank anerkennen.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Artikel geschritten.

Art. 1.

Geh. Rath v. Theobald erläutert die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich erlaube mir eine Bemerkung. Es ist nämlich die Absicht, das Statut der Amortisationskasse von 1808 aufzuheben, und durch ein Gesetz in veränderter Gestalt wieder ins Leben zu rufen. Es scheint aber nothwendig, daß diese Bestimmungen des Amortisationskassestatuts, soweit sie als fortbestehend betrachtet werden, soviel als möglich in dem neuen Gesetz aufgenommen werden sollen. Unter diese rechne ich die Bestimmung, die im Art. 1. des Statuts enthalten ist. Ich glaube, daß diese Bestimmung wesentlich die Sicherheit aller Gläubiger ausspricht, und in Beziehung auf die Verhältnisse der Domänen es zweckmäßig erscheint, daß diese wörtlich aufgenommen werde. Ich war nur im Zweifel, ob sie zu Anfang des Art. 1. oder zum Art. 5. sich eignen werde, weil im Art. 5. es sich um die Deckung der jährlichen Bedürfnisse handelt, und hier die allgemeine Regel als schicklich vorausgesetzt werden konnte. Es scheint mir daher besser zu sein, mit dem Art. 1. anzufangen, weil hier eine Erwähnung der Einnahmen

und Ausgaben — der Staatsschulden geschieht. Ich mache daher den Vorschlag zu setzen: „die ganze Staatsschuld bleibt und ist auf den Steuerertrag des ganzen Großherzogthums radicirt.“ Ich glaube, diesen Vorschlag deswegen machen zu müssen, weil es im Interesse aller Gläubiger liegt, daß die Bestimmungen des Amortisationskassainstituts, soweit nicht eine Abänderung wesentlich nothwendig ist, wörtlich in das neue Gesetz aufgenommen werden. Man hat in Erwägung zu ziehen, daß der Credit eine sehr zarte Pflanze ist, und um sie zu pflegen, muß man ihr die Bestimmungen nicht entziehen, welche zu Beruhigung der Gläubiger wesentlich beitragen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wenn von einer Bestimmung für die Zukunft die Rede ist, so muß man die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie waren. Bei der früher bestandenen Reichsverfassung wurden bei einzelnen Schuldverschreibungen gewöhnlich von dem Staate Unterpfänder gegeben wie von Privatleuten; die Sicherheit, welche die Gläubiger dadurch erhielten, hat aufgehört mit der Souveränität der gegenwärtig bestehenden Regierungen. Dessenungeachtet hat man sich nach der alten Gewohnheit noch benommen, ein Unterpfand gegeben, die Schuld auf diesen oder jenen Gegenstand radicirt. Vernünftige Gläubiger haben wohl gewußt, daß damit nicht viel gesagt ist, denn in Zeiten der Gefahr und Noth ist gegen einen souveränen Staat mit richterlicher Hülfe nicht viel gedient, und für Zeiten keiner solchen außerordentlichen Gefahr, hat man auch nicht nothwendig ein besonderes Unterpfand zu suchen; noch weniger ist es jetzt erforderlich, in das Amortisationskassestatut eine solche Bestimmung aufzunehmen. Besser als alle Unterpfänder sichert die Gläubiger unsere Verfassungsurkunde, welche in ihrem §. 22. sagt: „jede

von Seiten des Staats gegen seine Gläubigen übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.“ Wenn darin und in der Gerechtigkeit und Klugheit der Regierung und der Stände keine Bürgschaft liegt, so werden alle andern untergeordneten Bestimmungen, welche zuletzt auch keine weitere Garantie haben als diese, durchaus von keinem Werth sein. Ich glaube, die Schulden sind weder auf die Steuern radicirt, noch auf die Domänen, sondern sie sind auf die gesammten Staatskräfte radicirt, die Sicherheit ist die centralisirbare Staatskraft, die im Vermögen aller Bürger liegt. Die Regierung wird dafür sorgen, daß der §. 22. der Verfassung beobachtet werde, und dies ist das heiligste, unverbrüchlichste und sicherste Unterpfand.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich freue mich der aufrichtigen constitutionellen Gesinnungen, welche dem geehrten Redner der Regierung zur Begründung dienen, um sich gegen den Antrag irgend einer andern Garantie zu verwahren. Ich erkläre mich daher mit dem Art. 1. wie er in der Mittheilung der zweiten Kammer gefaßt ist, einverstanden.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Art. 1. unverändert angenommen.

Art. 2.

Staatsrath Fröblich: Die Bestimmung, daß der Director der Amortisationskasse verpflichtet sein soll, gegen Weisungen, welche er mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich hält, dem Finanzministerium Vorstellungen zu machen, scheint mir nicht fachgemäß zu sein. Gleich nach dem ersten Satz heißt es, daß die Amortisationskasse ausschließlich unter der Leitung des Finanzministeriums stehe, der Director muß also dessen Weisungen befolgen, er ist nicht unter den verantwortlichen

Personen aufgeführt. Wird etwas verfügt, was dem Gesetz oder der Verfassung der Amortisationskasse entgegen sein sollte, so liegt die Verantwortlichkeit auf dem Finanzministerium. Dieser Artikel beruht auf einer zu ängstlichen Vorsicht, und ich trage darauf an, daß der Nachsatz desselben gestrichen werde.

Geb. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich habe mich erhoben um diesen Antrag zu unterstützen. Ich möchte fragen: in wiefern kann der Director dieser Anstalt denn verantwortlich sein, wenn er glaubt, daß er dem Statute gemäß handelt, und daher keine Vorstellung macht, dagegen aber die Kammern finden würden, daß es dem Statut nicht angemessen sei? Es wird dieses eine unangenehme Stellung sein, das Finanzministerium und dessen Chef ist verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit, glaube ich, muß genügen, gegenüber den Kammern; die Verantwortlichkeit des Directors der Amortisationskasse kann und soll aber keine andere sein, als die, welche jeder Chef einer Stelle hat.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-
Wertheim: Ich unterstütze den Antrag des Herrn
Staatsraths Fröhlich.

Reg. Com. Finanzminister v. Böck h: Erlauben Sie mir, Ihnen das Geschichtliche dieses Zusatzes zu erzählen. Die Regierung hat diesen Vorschlag nicht gemacht; bei der Commission der zweiten Kammer kam in Anregung, daß der Director der Amortisationskasse, oder eigentlich, das gesammte Personale bei dieser Classe Protestation einlegen solle, wenn sie glauben, daß der Vollzug eines an sie ergehenden Auftrags den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegen, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sei. Die Commission der zweiten

Kammer wollte dieß namentlich dadurch begründen, daß in dem Statut von 1808 stehe, der Director, Cassier und Buchhalter sollten besonders für die Aufrechterhaltung desselben beeidigt werden. Ich habe in der Commission die Erklärung gegeben, daß nach meinem Dafürhalten jeder einzelne Staatsdiener nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei, seiner vorgesetzten Stelle zu berichten, wenn er glaubt, daß eine Weisung den bestehenden Gesetzen oder dem Interesse des Staats überhaupt zuwiderlaufe. Ich habe bemerkt, daß in der allgemeinen Eidesformel für jeden Staatsdiener stehe, daß er das Staatsinteresse in allen Beziehungen zu wahren habe. Die Commission hat sich aber dabei nicht beruhigt, sondern mir entgegnet, es stehe einmal in dem Statut, daß diese Beamten hierauf beeidigt werden sollen, und es werde nicht ohne alle Einwirkung auf den öffentlichen Credit sein, wenn man die allgemeine Regel hinsichtlich des Amortisationskassapersonals durch besondere Bestimmungen auf den Director übertrage. Die Commission der zweiten Kammer hat sich selbst überzeugt, daß die Bestimmung von keinen weiteren Folgen sein könne; der Director macht seine Vorstellungen, das Finanzministerium zieht sie, wie diejenigen anderer Stellen, in nähere Erwägung und sagt entweder, es bleibt bei der ergangenen Resolution, oder, wir haben in der Vorstellung Stoff zu dieser oder jener Abänderung gefunden. Sie hat auch eingesehen, daß das Recht, sein Bedenken bis an das Staatsministerium zu bringen, nicht nur in diesem, sondern auch in anderen Fällen jeder Behörde zusteht, und daß, wenn die höchste Staatsbehörde nichts anderes verfügt, der Director der Amortisationskasse weiter nichts thun kann. Die zweite Kammer glaubte übrigens, es liege darin ein weiteres Vorbeugungsmittel

gegen ungeeignete Befehle, und es werde für den Staatscredit von großen Folgen sein, wenn die Gläubiger sehen, daß das Amortisationskassapersonale eine noch besonders ausgedrückte Verpflichtung habe, gegen jeden ihm nachtheilig erscheinenden Befehl seine Bedenken zu äußern. Ich halte nun diesen Zusatz für überflüssig, und unwesentlich, aber auch für unschädlich, und da man Befehle durch Vereinbarung machen muß, so glaube ich, daß Sie unbedenklich diesen Zusatz annehmen können.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Durch diese Bemerkung kann ich mich noch nicht überzeugen, daß dieser Zusatz nothwendig sei; wenn man ihn beibehalten wollte, so müßte eine Aenderung, um den Zweck zu erreichen gemacht werden. Ich frage Sie, was wird das Großherzogliche Finanzministerium auf eine solche Vorstellung dem Director der Amortisationskasse antworten? Das Finanzministerium wird sagen, es könne sich von einer bessern Meinung nicht überzeugen, und es müßten die Befehle vollzogen werden. Welche Wirkung hat es, die weitem Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen? Soll es eine Wirkung haben, so muß diese Anzeige einen Suspensiveffect haben; muß diese Verfügung vollzogen werden, so ist es eine überflüssige Form; entweder müssen die Bestimmungen dahin führen, daß das Finanzministerium durch seine untergeordnete Beamten gehindert werden kann, eine Verfügung in Vollzug zu setzen, oder der ganze Zusatz muß fallen. Es würde auch eine solche Bestimmung für den Geschäftsgang der Stellen sehr hinderlich sein, indem diese Resolutionen den Acten und Rechnungen angeheftet werden müßten, ich finde dieses in der Form nicht angemessen: denn Correspondenzen unter den Behörden passen nicht in eine Rechnung, namentlich

nicht in die Rechnung der Amortisationskasse, welche kaufmännisch geführt wird. Ich unterstütze nochmals den Antrag, den ganzen Zusatz wegzulassen.

Staatsrath Fröhlich: Die von der Commission der zweiten Kammer vorgeschlagenen Bestimmungen passen mehr für die Zeit, wo wir noch keine Verfassung hatten; dieses Verhältniß hat aber nun aufgehört. Sollte übrigens der vorliegende Gesetzentwurf nur wegen dieser vorgeschlagenen Abänderung wieder an die zweite Kammer zurückgehen, so würde ich, im Interesse des ganzen Gesetzes und der Zeit, eher dafür stimmen, den Zusatz — obwohl er überflüssig und störend ist, stehen zu lassen; da aber dem Gesetzentwurf noch außerdem mehrere wesentliche Aenderungen bevorstehen, so ändert dies den Gesichtspunkt, und ich wiederhole meinen Antrag.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim unterstützt den Antrag des Staatsraths Fröhlich, diesen Zusatz wegzulassen.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer den Zusatz von den Worten: „der Director ist verpflichtet ic.“ zu streichen.

Zu

Art. 3. und 4.

wurde nichts bemerkt, und dieselben unverändert angenommen.

Art. 5.

Staatsrath Fröhlich: Die Gründe, welche der Herr Finanzminister in seinem gedruckten Vortrag ganz treffend aneinander gesetzt hat, sind so einleuchtend, daß ich nichts entgegen halten, sondern nur meine Zustimmung ertheilen kann.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich möchte auch darauf antragen, daß die Redaction dieses Artikels so angenommen

würde, wie sie der Herr Regierungscommissär vorgeschlagen hat. Es handelt sich um ein allgemeines und bleibendes Gesetz, welches als ein unter den besondern Schutz der Verfassung gestelltes Gesetz anzusehen ist, und das die Verfassung erläutern soll. Man muß annehmen, daß es für längere Zeit gegeben werden soll. Einen größeren Zeitraum zu bestimmen, in welchem eine specielle Staatsrevenüe ausdrücklich ausgesetzt sein soll, muß man um so bedenklicher halten, weil die Wandelbarkeit der Ansichten und Verhältnisse zu groß ist, z. B. beim Salzregal. Es ist möglich, daß das Regalgefäll ganz nachgelassen, und die Zahlung des Salzes, nach seinem Fabrikationspreis ermäßigt wird, alsdann werden wir im Fall sein keine Revenüen aus diesem Regal zu beziehen. Es wird diese — eine der paratesten Revenüen — von selbst aufhören, und das geäußerte Bedenken wird eintreten. Was den Erlös aus den verkauften Domänen betrifft, so ist dieser nur ein Vorschuß, nicht Zuschuß, und nie als eine eigentliche Revenüe zu betrachten, da er dem Grundstockvermögen gehört, und nie entzogen werden kann; der Fall wird auch als möglich gedacht werden können, daß keine Domäne verkauft wird.

Der Antrag der Commission, der Fassung des Regierungsentwurfs beizutreten, wurde von der Kammer angenommen.

Zu

Art. 6.

wurde nichts erinnert, und derselbe nach der von dem Herrn Finanzminister vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Art. 7.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Gegen den Antrag Ihrer verehrlichen Commission, durch eine besondere

Bestimmung festzustellen, daß die Cautionscapitalien bei der Amortisationskasse angelegt werden, finde ich nichts zu erinnern, ich finde ihn sogar nothwendig bei der Bestimmung des Art. 1. Ebenso ist der fernere Antrag Ihrer Commission, daß die Amortisationskasse, auch die von ledigen Erben zufließenden Gelder zu verwalten habe, nothwendig, weil der Landrechtsatz 813. sie ihr zuweist. Nur glaube ich wie ich bereits in meinem Vortrag angedeutet habe, daß es zweckmäßiger wäre alle Bestimmungen des Artikels in einen Satz kurz zusammen zu fassen.

Staatsrath Fröhlich: Die Bestimmung, daß das sogenannte ledige Erbe bei der Amortisationskasse verwaltet werden soll, führt auf eine Anomalie. Dieses ledige Erbe besteht oft in Gütern, und nicht in baarem Geld; alsdann muß doch die Amtskasse eintreten; für die Verwaltung, Verpachtung, Veräußerung u. dieser Liegenschaften sorgen; es gibt so eine doppelte Rechnung, es wäre daher besser, diese bona vacantia den Amtskassen unmittelbar zu überweisen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Sie dürfen dahin nicht gezogen werden. Wenn ein lediges Erbe sich ergibt, so wird ein Erbpfleger aufgestellt, welcher die Erbschaft zu verwalten, das baare Geld aber an die Amortisationskasse abzuliefern hat. Finden sich Liegenschaften bei der Erbschaft, so wird von der Staatsverwaltung schon in Folge des Satzes 813. des Landrechts der Antrag gestellt sie zu veräußern. Auf diese Weise kommt das ganze Vermögen an die Amortisationskasse, und wird dort nachgeführt, bis entweder das Erbe als dem Staat wirklich heimgefallen erklärt wird, oder bis ein Dritter sich findet, der einen rechtlichen Anspruch darauf darzuthun vermag.

Der Art. 7. wurde nach der Fassung, wie sie im ge-

druckten Vortrag des Herrn Regierungscommissärs enthalten ist, und ebenso wurde der

Art. 8.

nach der Fassung des Regierungsentwurfs ohne Bemerkung angenommen.

Art. 9.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdtk: Ich wünsche nur, daß ein Wort eingeschaltet werde, nämlich Statt: „Anlehen,“ „Staatsanlehen“; denn es ist zu unterscheiden zwischen Staatsanlehen und solchen, die zu besondern Zwecken, unter Autorität der Staatsbehörden, negociirt werden, z. B. für die Generalbrandkasse.

Staatsrath Fröhlich und Reg. Com. Finanzminister v. Böckh theilen diese Ansicht.

Der Art. 9. wurde mit der von dem Geheimenrath Frhrn. v. Rüdtk vorgeschlagenen Modification angenommen.

Zu

Art. 10.

wurde nichts erinnert, somit derselbe angenommen.

Art. 11.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdtk: Ich glaube, daß bei solchen Operationen die Einberufung des ständischen Ausschusses, namentlich, wenn es sich um Herabsetzung des Zinsfußes handelt, nicht den Vortheil gewährt, den man sich davon verspricht, und der nur dann hervorgehen wird, wenn nur von Seiten der obersten Finanzbehörde eine solche Herabsetzung bewirkt wird, weil natürlich das Geheimniß hier die Hauptsache ist, und je mehr Mitglieder an einer solchen Operation Theil nehmen, desto weniger dieses zu erhalten ist. Ich stelle daher den Antrag, daß zu

solchen Operationen, welche die Erhöhung des Zinsfußes zum Gegenstand haben, die Zustimmung des ständischen Ausschusses erfordert wird; wo aber eine Herabsetzung erfordert wird, man dessen Zustimmung nicht nöthig hat. Der weitere Punkt, welcher die vollständige Deckung, wie es hier ausgedrückt ist, betrifft, wird allerdings wegfallen, denn wenn die Erhöhung des Zinsfußes nöthig ist, so werden besondere Mittel zur Deckung erforderlich sein. Mein Antrag besteht nur darin, den Entwurf dahin zu modificiren, daß die Zustimmung nur, bei Erhöhung des Zinsfußes, nicht aber bei der Herabsetzung verlangt wird. Wir haben die Erfahrung für uns, daß die Herabsetzung des Zinsfußes als allgemein vortheilhaft befunden wurde, ohne daß die Mitglieder des Ausschusses daran Theil nahmen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich will die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß es sich hier eigentlich nur von Herabsetzung des Zinsfußes handelt, und nicht von der Bewilligung des Zinses, für eine einzelne Schuld, die man etwa zu negociiren gezwungen sein kann. Von einer Abänderung des Zinsfußes, welche in einer Erhöhung besteht, kann nämlich keine Rede sein, denn alle unsere Schulden sind gegenwärtig unaufkündbar; und so wie von einem höhern Zinsfuße die Rede sein sollte, müßte es sich zugleich um ein neues Anlehen handeln. Unsere Passivcapitalien werden wir nicht eher ankündigen, als bis wir sie bezahlen können. Der ganze Artikel über die Abänderung des Zinsfußes bezieht sich also nur auf dessen Herabsetzung, und wurde beigelegt, weil die zweite Kammer den Anstand erhob, es könnte möglicher Weise in dieser Beziehung ein Unternehmen gemacht werden, was sich nicht ganz ausführen ließe, wodurch dann der Staatscredit leiden würde. Ich glaube aus diesen Gründen,

daß Sie den Artikel, wie er gefaßt ist, ganz unbedenklich annehmen können.

Der Artikel wurde nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Zu

Art. 12, 13, 14, 15, und 16.

wurde nichts bemerkt, und dieselben nach der Redaction der zweiten Kammer angenommen.

Art. 17.

Staatsrath Fröhlich: Ich erlaube mir nur eine Redactionsverbesserung vorzuschlagen. Es ist in dem vorausgegangenen Artikel schon von dem ständischen Ausschuss die Rede gewesen, und nun kommt erst die Bestimmung, wie stark er sein soll. Ich glaube, es würde besser sein, wenn man diesen Artikel nach dem Art. 4. anreichte, er könnte auch als Zusatz dem Art. 4. angehängt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim und Geh. Rath Frhr. v. Rüd t unterstützen diesen Antrag.

Reg. Com. Finanzminister v. Böck h: Diese Abänderungen in der Redaction werden keinem besondern Anstande unterliegen, man kann die Bestimmung aber auch hier stehen lassen, weil in dem Art. 4. nur von der Rechnungsabhh r gesprochen wird, der Art. 17. aber nicht allein auf diese und den Art. 4., sondern auf alle andere Artikel Bezug hat, welche die Wirksamkeit des Ausschusses näher bestimmen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Als Beifatz zum Art. 4. scheint er mir doch passender; dieser ist die Regel, für welche Geschäfte der Ausschuss berufen ist, dort muß

gesagt werden, wie er ordnungsmäßig zu berathen hat, wenn es sich von Herabsetzung des Zinsfußes handelt.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: In dem zweiten Satz ist eine Bestimmung, die sich ganz besonders nur auf das Rechnungswesen bezieht. Es heißt nämlich: „zu allen andern Beschlüssen derselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich.“ Der ganze Artikel bezieht sich aber nicht darauf. Es wird in der That am besten sein, die Bedingungen der Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses, wie hier geschehen, erst dann folgen zu lassen, wenn alle Fälle in denen er wirksam ist aufgezählt sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützt auf's neue den Vorschlag des Staatsrathes Fröhlich diesen Art. 17. nach Art. 4. zu setzen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich muß dagegen außer dem schon Gesagten bemerken, daß dieser Artikel alsdann nicht so verständlich ist, weil Vieles, worauf er sich bezieht, dann erst in den künftigen Artikeln vorkommt.

Staatsrath Fröhlich: Ich nehme aus diesen Gründen meinen Vorschlag zurück.

Die Kammer beschloß nunmehr den Art. 17. unverändert anzunehmen; ebenso den

Art. 18.

zu welchem keine Bemerkung gemacht wurde.

Art. 19.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich halte es nicht für nöthig, daß der §. 57. der Verfassung gestrichen, und hier eine Abänderung der Verfassung bewirkt wird. Die

Verfassung bestimmt im §. 22, daß das Institut der Amortisationskasse aufrecht zu erhalten sei, die neue Bestimmung tritt an dessen Stelle, und genießt die nämlichen Rechte, wie der §. 57., der im Wesentlichen im neuen Gesetz ausgeführt, und eigentlich in sich nicht aufgehoben ist, sondern in den Bestimmungen des neuen Gesetzesentwurfs nur näher bezeichnet ist. Ich würde daher die Abänderung vorschlagen, daß gesetzt werde:

„und erläutert den §. 57. der Verfassung, soweit nöthig.“

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling unterstützt diesen Antrag.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, daß der Artikel gerade so gefaßt ist, daß er ausdrückt, was bestimmt werden will. „Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Statuts vom 31. August 1808.“ Darüber besteht kein Zweifel. Es tritt aber auch an die Stelle des §. 57. der Verfassungsurkunde, und bildet somit einen Bestandtheil derselben; auch darüber kann kein Zweifel sein. Der Sprecher der Regierung sucht nun durch Vergleichung des Inhalts des §. 57. der Verfassungsurkunde mit den einzelnen Artikeln des vorliegenden Gesetzes darzuthun, daß in demselben alles enthalten ist, was der §. 57. enthält, bis auf dasjenige, was in der That nicht aufrecht erhalten werden soll.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich kann mich damit nicht vereinigen, daß es nothwendig ist, daß der Artikel deswegen durch das Gesetz selbst ersetzt werden müsse. Denn wenn alle Erläuterungen, welche auf gesetzlichem Wege gegeben werden, die Paragraphen der Verfassung ersetzen sollen, so könnte der Fall vorkommen,

daß die ganze Verfassung aus lauter Erläuterungen bestehen, und selbst am Ende ganz verschwinden würde.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Ich bin überzeugt, daß die Bestimmungen des neuen Entwurfs nothwendig und zweckmäßig sind, allein ich bin der Meinung nicht, daß der §. 57. der Verfassung ausdrücklich aufgehoben werden soll; es ist anerkannt, daß der größte Theil dieser Bestimmungen, Erläuterungen des §. 57. der Verfassung sind, weil dieser zu kurz gefaßt ist, und weil in demselben auf den Artikel, wegen Bestimmung der Amortisationskasse sich zurückbezogen, und da ein referens sine relato ist; daher glaube ich nur, daß sie als eine Erläuterung des §. 57. der Verfassung angesehen werden können. Nachdem man einen großen Werth auf die Jungfräulichkeit der Verfassung gelegt hat, nachdem man auf die Wiederherstellung einiger Artikel eingegangen ist, und sie mit Jubel empfangen hat, so möchte ich auf diesem Landtage nicht wieder einen Artikel ausdrücklich aufheben sehen. Wenn man statt Aufhebung nur sagt: „daß er hierdurch, soweit erforderlich, erläutert sei;“ dann bin ich damit einverstanden.

Frhr. v. Rüdte d. F.: Ich bin überzeugt, daß dieses Gesetz eine nothwendige Erläuterung des §. 57. der Verfassung sei, allein ich kann es nur als eine solche betrachten und würde zu der Aufhebung, oder Abänderung der Verfassung meine Zustimmung nicht geben. Ich habe noch ein anderes Bedenken; wenn der §. 57. aufgehoben ist, und eine neue Auflage der Verfassungsurkunde erscheint, so würde an dessen Stelle das Gesetz über die Amortisationskasse aufgenommen werden müssen, und damit kann ich mich nicht vereinigen. Die Verfassung soll heilig

erhalten werden, wie der geehrte Redner vor mir, dessen Ansichten ich vollkommen theile, sich ausgesprochen hat.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Alle Verfassungen von längerer Dauer bestehen zuletzt aus einer Menge Constitutionsgesetzen; es war dies früher der Fall mit der württembergischen Landesverfassung; die Urkunde bestand in einer Sammlung von Verfassungsgesetzen, die im Laufe von mehreren Jahrhunderten gegeben wurden. Die englische Verfassung besteht aus lauter einzelnen Gesetzen, die im Laufe von Jahrhunderten aufeinander gefolgt sind, und außer diesen noch in vielen ganz unbestrittenen Gewohnheiten. Es wird mit unserer Verfassung nicht anders werden; sie wird nach 100 Jahren nicht mehr so sein, wie sie hier in wenigen Paragraphen gegeben ist. Indessen glaube ich, könnte man die Fassung dahin modificiren, daß es hieße: „und des §. 57. der Verfassungsurkunde, soweit derselbe hiedurch abgeändert wird.“ Denn es sind bestimmt auch Abänderungen im neuen Gesetz, und nicht nur Erläuterungen. Die Bestimmung, daß die Regierung in keinem Falle mehr Anlehen machen, sondern dafür einen unbeschränkten Credit bei der Amortisationskasse haben soll, ist keine Erläuterung, sondern eine Abänderung. Andere Bestimmungen sind aber allerdings von der Art, daß sie den §. 57. nicht abändern, sondern nur erläutern. Wir müssen an der Verfassung so oft etwas ändern, als sich die Regierung und die beiden Kammern überzeugen, daß die Aenderung das wahre Interesse des Landes und des constitutionellen Zustandes befördert.

Frhr. v. Zobel: Wir haben vor 9 Monaten die Erfahrung gemacht, daß Abänderungen der noch jugendlichen Verfassung nichts taugen. Ich glaube, daß man statt des 19. Artikels die Fassung der Regierung wieder her-

stellen sollte, in welchem von der Aufhebung des §. 57. nichts gesagt ist.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich finde in den neuen Bestimmungen keinen Widerspruch mit dem §. 57. der Verfassung. Dieser stützt sich auf das damalige Gesetz, also auch auf das neugegebene. Aus den frühern Vorgängen, aus den in dieser oder der andern Kammer entwickelten Gründen, muß ich mich dahin erklären, daß man die Verfassung rein erhalten möge.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn die Voraussetzung allgemein getheilt würde, daß wirklich das gegenwärtige Gesetz nicht im Widerspruch stehe mit dem §. 57. der Verfassung, und sich dieses klar so herausstellte, so wäre ich der Meinung, daß der Vorschlag diesen §. 57. aufzuheben, von selbst fallen werde. Da aber der Herr Finanzminister selbst bemerkte, daß im Vergleich mit diesem Artikel das neue Gesetz wesentliche Abänderungen enthalte, so findet sich zwischen beiden Widerspruch. Ich gehöre gleichfalls zu denjenigen, welche bei Modificationen der Verfassung höchst bedachtsam und aufmerksam zu Werke gehen, und theile die Ansichten des Herrn Geh. Rath's Frhrn. v. Müdt, wenn auch nicht ganz in den Worten, doch in den Grundsätzen. Ich stelle daher den Antrag, daß der Commission der Auftrag gegeben werde, eine Fassung vorzuschlagen, wodurch die verschiedenen Rücksichten, und der Ehrfurcht, die man vor der Verfassung hat, Genüge geschehe.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich sehe nur Modificationen, und keine bestimmte Aenderung.

Prof. Zell spricht sich in gleichem Sinne aus, wie der Herr Finanzminister.

Staatsrath Fröhlich: Daß der §. 57. nicht nur erläutert, sondern modificirt und abgeändert werden soll, ist außer allem Zweifel. Mit der Erklärung des Herrn Finanzministers, und nach seinem Vorschlage das Wort „abändern“ zu gebrauchen, bin ich nicht einverstanden, weil dieses gerade die Ursache ist, warum man diesem Artikel nicht beitreten will. Ich stimme dem Vorschlag des Hrhn. v. Zobel bei, daß die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werde.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wenn unter den frühern Gesetzen, die der ursprüngliche Entwurf der Regierung aufhebt, auch die Verfassung selbst begriffen wird, oder vielmehr einzelne Paragraphen derselben, so würde allerdings in der frühern Fassung des Regierungsentwurfs alles Nöthige gesagt sein; allein man wird die Verfassung oder einzelne Paragraphen derselben darunter nicht begreifen, sondern nur andere gewöhnliche Gesetze. Der §. 57. der Verfassung wird hier abgeändert, und ich kann keinen Anstand nehmen, dies zu sagen, weil ich keinen Anstand nehmen kann, die Wahrheit zu sagen, es mag die Rede sein, von was da will.

Geh. Rath Febr. v. Müdt: Selbst nach der Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs ist der größte Theil des §. 57. oder in seinem Sinne mit „Erläuterungen“ übertragen worden; der ganze Anstand beruht nur auf den Bestimmungen über die budgetmäßigen Ausgaben, und auch diese Bestimmung betrachte ich immer nur als eine Erläuterung. Man hat gefunden, daß für die Ordnung im Staatshaushalte ein bestimmter Credit als Anticipation eröffnet werden müsse, und ich betrachte dieses auch nur als eine Erläuterung. Ich muß daher auf meinem frühern Vorschlage, den Ausdruck „erläutern so weit nöthig“ zu gebrauchen, beharren.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Das Wort erläutern wird dasjenige nicht bezeichnen, was geschehen ist. Eine Erläuterung muß ihrem ganzen Wesen nach schon im Gesetz liegen, sie darf klarer machen. Dies ist aber hier nicht der Fall, man erläutert kein Gesetz, indem man es abändert, nicht einmal, indem man es näher bestimmt. Wenn man übrigens den Ausdruck „abändern“ nicht wählen will, so könnte man sagen: „so weit derselbe dadurch näher bestimmt wird.“

Nach einigen Bemerkungen über den Ausdruck „Modificiren und Erläutern“ wurde der Antrag des Frhrn. v. Zobel „die ursprüngliche Fassung der Regierungsentwurfs wieder herzustellen“ zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Antrag des Geh. Rath's Frhrn. v. Müdt, zu setzen: „und erläutert den §. 57. der Verfassung, so weit erforderlich“ angenommen.

Die von dem hohen Präsidium auf eine Bemerkung des Prof. Zell gestellte Frage: „ob dieses Gesetz als ein Bestandtheil der Verfassung anzusehen sei?“ wurde bejaht, und hierauf das ganze Gesetz unter den beschlossenen Modificationen, durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen.

Das hohe Präsidium legte hierauf eine so eben eingekommene Mittheilung der zweiten Kammer das Vollstreckungsverfahren betreffend, vor;

Unterbeilage zu Ziffer 239.

Dieselbe wurde der schon ernannten Commission zu gestellt.

Von dem Secretariat wurde eine gedruckte Adresse des Stadtpfarrers Dreuttel zu Heidelberg in Bezug

Sechs und neunzigste Sitzung vom 5. December 1831. 383

auf das Gesetz, die Anwendbarkeit der Staatsdiener-
pragmatik auf die Lehrer der verschiedenen Anstalten be-
treffend, vorgelegt;

Beilage Ziffer 240 (ungedruckt),
welche der Petitionscommission zugestellt wurde.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.



Sechste und neuntzigste Sitzung am 2. December 1831. 2832
auf das Recht die Einkünfte der Staatsrenten
proportional auf die Größe der Wirklichkeit einzustellen
tendenz vorzulegen, nicht zum Ausschuss sein.
In der Sitzung vom 21. (ausgeschrieben) ist
über die Einkünfte der Staatsrenten
nach der Entscheidung des Ausschusses
abgemacht worden, dass die Einkünfte
der Staatsrenten in dem Maße zu
steigern sind, als die Einkünfte
der Staatsrenten im Jahre 1831
gegen das Jahr 1830 zugenommen
sind.

Zur Begründung:
Die Einkünfte der Staatsrenten
sind nach dem Verhältnisse der
Größe der Wirklichkeit zu
steigern, die Einkünfte der
Staatsrenten im Jahre 1831
gegen das Jahr 1830 zugenommen
sind, und erläutert den 5. 67. der
Verfassung, so weit erforderlich
angenommen.

1128
M 2280

Die von dem hohen Präsidium auf eine Bemerkung des
Prof. Zell gestellte Frage: ob dieses Gesetz als ein
Antheil der Verfassung zu betrachten sei? wurde bejaht,
und hierauf das ganze Gesetz dem hohen Präsidium
zur Genehmigung vorgelegt.



Das hohe Präsidium hat hierauf eine so eben
eingekommene Mitteilung der zweiten Kammer des
Landesparlamentes zur Kenntnis genommen.

Urschriftliche in Ziffer 220.

Dieses wurde der eben genannten Commission
gelesen.

Von dem Secretariat wurde eine gedruckte
Abschrift des Stadtamtes Decretes in
Schickung an die